



Bern, 24. Oktober 2018

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV),
Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV): Eröffnung des Vernehmlassungs-
verfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 24. Oktober 2018 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis 6. Februar 2019**.

1. Ausgangslage

Am 15. Juni 2018 hat das Parlament das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet. Das FIDLEG enthält für alle Finanzdienstleister Regeln über die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten und erleichtert den Kundinnen und Kunden die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche. Mit dem FINIG wird eine kohärente Aufsichtsregelung für Finanzinstitute (Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser) eingeführt. Als wesentliche Neuerung werden auch Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen, Verwalter von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen und Trustees einer prudenziellen Aufsicht unterstellt.

2. Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Die FIDLEV enthält Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum FIDLEG. Zum Ersten konkretisiert die Verordnung die aufsichtsrechtlichen Verhaltensregeln und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen zur Organisation und zum Beraterregister sowie zur Rechtsdurchsetzung (Kundendokumentation und Ombudsstelle). Zum Zweiten finden sich Ausführungsvorschriften zu den im FIDLEG statuierten Prospektspflichten. Schliesslich enthält die FIDLEV Bestimmungen zum Basisinformationsblatt, insbesondere in Bezug auf dessen Inhalt, Gestaltung und Umfang.



3. Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

Die FINIV enthält Ausführungsbestimmungen zum FINIG zu den Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für Finanzinstitute sowie zu den Grundzügen der Aufsicht. Zuunterst in der Bewilligungskaskade stehen die neu einer prudenziellen Aufsicht unterstellten Vermögensverwalter von Individualvermögen und Trustees. Für Verwalter von Kollektivvermögen und die Fondsleitungen sowie die Wertpapierhäuser gelten abgestuft höhere Anforderungen. Die in der Kollektivanlagenverordnung (KKV; SR 951.311) und der Börsenverordnung (BEHV, SR 954.11) enthaltenen Bestimmungen über Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Fondsleitungen und Effektenhändler (neu Wertpapierhäuser genannt) werden materiell grundsätzlich unverändert in die FINIV übernommen.

4. Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Die AOV regelt schliesslich die Bewilligungsvoraussetzungen und die Tätigkeit der gesetzlich für die laufende Aufsicht von Vermögensverwaltern und Trustees – sowie von Handelsprüfern gemäss Edelmetallkontrollgesetz (EMKG; SR 941.31) – vorgesehenen Aufsichtsorganisationen (AO). Diese üben die laufende Aufsicht der ihnen angeschlossenen Finanzinstitute nach einem risikobasierten Konzept aus, wobei die FINMA ein System zur Risikobeurteilung sowie Mindestanforderungen vorgibt.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

rechtsdienst@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Bruno Dorner, Leiter Rechtsdienst SIF (Tel. 058 462 61 90; bruno.dorner@sif.admin.ch), Herr Oliver Zibung, stv. Leiter Rechtsdienst SIF (Tel. 058 462 68 20; oliver.zibung@sif.admin.ch), und Frau Sarah Jungo, Rechtsdienst SIF (Tel. 058 462 12 65; sarah.jungo@sif.admin.ch), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer